

Gemeinde Reimlingen

Amtliche Bekanntmachung

Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reimlingen für den Bereich „Freiflächen-Photovoltaikanlage am Grosseifinger Bach“ gemäß § 6 Abs. 1 u. 5 BauGB

Mit Bescheid vom 28.06.2021, Nr.: FB 40-1566 hat das Landratsamt Donau-Ries die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reimlingen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries, Beuthener Straße 6, Zimmer 13 während den allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Mittwoch, Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) sowie bei der Gemeinde Reimlingen während den allgemeinen Amtsstunden einsehen. Über deren Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Außerdem können die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB online unter www.vgries.de abgerufen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Reimlingen, den 09.07.2021
Leberle, 1. Bürgermeister

Gemeinde Mönchsdeggingen

Amtliche Bekanntmachung über die

2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans „Hochweg“ der Gemeinde

Mönchsdeggingen;

Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch

und

Öffentliche Auslegung gemäß § 13 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat Mönchsdeggingen hat in seiner Gemeinderatsitzung am 06.04.2021 die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Hochweg“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ohne Erstellung eines Umweltberichtes gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB und ohne die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, beschlossen und dient der Nachverdichtung im Innenbereich. Das Plangebiet ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Flst. Nr. 555 (Landwirtschaftlicher Betrieb)

Im Osten: Flst. Nr. 564 (Acker)

Im Süden: Flst. Nr. 568 (Feldweg)

Flst. Nr. 569 (Acker)

Flst. Nr. 219/1 (Siedlung)

Flst. Nr. 219/2 (Weg)

Flst. Nr. 218 (Grünfläche)

Flst. Nr. 1315/3 (öffentliche Verkehrsfläche)

Flst. Nr. 219/1 (Siedlung)

Im Westen: Flst. Nr. 121/1 (öffentliche Verkehrsfläche),

Flst. Nr. 555/1 (öffentliche Verkehrsfläche), jeweils Gemarkung Mönchsdeggingen

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes wurde das Planungsbüro HPC AG aus Harburg beauftragt.

Der Gemeinderat hat die 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans „Hochweg“ in der planzeichnerischen Darstellung vom 06.04.2021 mit Begründung gleichen Datums gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Hochweg“ mit Begründung kann in der Zeit vom

19.07.2021 bis einschl. 10.09.2021

im Rathaus der Gemeinde Mönchsdeggingen während der allgemeinen Dienststunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries, Beuthener Straße 6, 86720 Nördlingen während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) öffentlich ausgelegt und kann dort eingesehen werden. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können gerne telefonisch vereinbart werden.

Außerdem können die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB online unter www.vgries.de abgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Mönchsdeggingen, den 09.07.2021
Bergdolt, 1. Bürgermeisterin